



Die Reisebüros

MERKBLATT

BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG REISEBÜROS

Basiert auf §§ 22 Abs. 1 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994,
BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzes BGBl. I Nr.
161/2006

Die **Prüfung** für das reglementierte Gewerbe „Reisebüro“ besteht aus **vier Modulen**.

Für die **uneingeschränkte** Ausübung des Reisebürogewerbes sind die Module 1 - 4 positiv zu absolvieren. Die positive Absolvierung der Module 1, 2 und 4 berechtigt zur Ausübung des Reisebürogewerbes ausgenommen der Vermittlung und Veranstaltung von Flugpauschalreisen, sowie die Ausstellung von Flugtickets.

Personen, die bereits zur **eingeschränkten** Ausübung des Reisebürogewerbes berechtigt sind bzw. eine Berechtigung für eine Tourismusregion haben, müssen zur Erlangung der uneingeschränkten Reisebüroberichtigung das Modul 3 und aus dem Modul 1 den Gegenstand Kalkulation und Controlling absolvieren.

Modul 1 schriftlich

1. Einschlägiger Schriftverkehr und englische Fachsprache

Dabei sind jeweils eine Aufgabe aus dem deutschen Schriftverkehr und eine aus dem englischen Schriftverkehr auszuarbeiten. Die Erledigung der Aufgaben muss vom Prüfling in 50 Minuten, maximal jedoch in einer Stunde erwartet werden können.

2. Branchenspezifische Buchhaltung, Kostenrechnung, Lohnverrechnung, Steuerrecht

Im Rahmen dieses Gegenstandes sind zu den Fächern je zwei Aufgaben auszuarbeiten. Die Erledigung der Aufgaben muss vom Prüfling in 80, maximal jedoch 90 Minuten erwartet werden können.

3. Einschlägige Kalkulation und Controlling

Auszuarbeiten sind zwei Aufgaben über Arrangements und zwei Aufgaben aus dem Bahn- und Busbereich. Die Erledigung der Aufgaben muss vom Prüfling in 80, maximal jedoch 90 Minuten erwartet werden können.

Modul 2 mündlich:

1. Rechtskunde

- Reisevertragsrecht einschließlich der Allgemeinen Reisebedingungen, des Konsumentenschutzes und des Kooperationsabkommens
- Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Wettbewerbsrechts und des Handelsrechts
- Grundzüge des Arbeitsrechts einschließlich des einschlägigen Kollektivvertragsrechts und des Sozialversicherungsrechts
- Einschlägiges Gewerberecht
- Wirtschaftskammer-Organisation

2. Verkehrsgeographie

3. Englisch

Die Kenntnisse der englischen Fachsprache sind durch Führung eines simulierten Kundengesprächs einschließlich Kundenberatung auf der Grundlage einschlägiger englischsprachiger Schriftstücke nachzuweisen.

Die mündliche Prüfung hat pro Gegenstand nicht weniger als 10 und nicht länger als 20 Minuten zu dauern.

Modul 3 schriftlich:

1. Tarifwesen

Es müssen zwei Aufgaben aus dem Flugbereich ausgearbeitet werden.
Die schriftliche Prüfung zur Absolvierung des Moduls 3 ist nach 50 Minuten, maximal jedoch nach einer Stunde zu beenden.

Modul 3 Tarifwesen hat zu entfallen, wenn der Prüfungskandidat die Absolvierung eines Advanced Tariffs & Manual Ticketing Course der AUA oder eines gleichwertigen Kurses nachweisen kann.

Modul 4 Ausbilderprüfung (mündlich)

Das Modul 4 besteht in der Ausbildungsprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der geltenden Fassung.

Die Ausbilderprüfung kann in der Meisterprüfungsstelle abgelegt werden. Wird das Ausbildertraining z.B. am Wifi mit anschließendem Fachgespräch absolviert, so ist dieses der Ausbilderprüfung gleichgesetzt.

Die Ablegung der Unternehmerprüfung ersetzt die Ausbilderprüfung.

Ergänzungsprüfung

Jene Personen, die zur eingeschränkten Ausübung des Reisebürogewerbes berechtigt sind, haben zur Erlangung der uneingeschränkten Berechtigung das gesamte Modul 3 und den Gegenstand „einschlägige Kalkulation und Controlling“ aus dem Modul 1 nachzuholen.